Schutz des Urheberrechtes.

Nach der Kundmachung der Berner Konvention (10. November 1921) gab die Firma Alois Hynek neuerdings einige Übersetzungen der Schriften Karl Mays, die schon früher bei ihr erschienen waren, heraus. Im Dezember 1921 erwarb der Verleger V. Šeba vom Karl-May-Verlag das ausschließliche Recht, alle Schriften dieses Verfasser in tschechischer Übersetzung herauszugeben. Da die Firma Hynek diese Rechte nicht anerkannte, klagte sie der neue Verleger beim Handelsgericht in Prag. In diesen Tagen wurde den Parteien das Urteil zugestellt. Darin entschied das Handelsgericht, daß dem Kläger das ausschließliche Recht zur Übersetzung der Werke Karl Mays zustehe.

Zunächst wurde in diesem Urteil grundsätzlich entschieden, daß fremden Urhebern, die jenen Staaten angehören, welche der Berner Konvention beigetreten sind, in der Tschechoslowakei ein unbeschränkter Übersetzungsschutz im Sinne der Berner Konvention zusteht. Dieser dauert, solange der Urheber lebt und 30 Jahre nach seinem Tode. In den Gründen stellt das Gericht vor allem fest, daß das Urheberrecht des Karl May in seinem Stammlande (Deutschland) bisher besteht. Seine Werke wurden daher weder in Deutschland noch in den Staaten der Berner Konvention Allgemeingut.

[...]

Aus: Tagesbote [aus Mähren und Schlesien], Brünn, Morgenblatt. 75. Jahrgang, Nr. 69, 12.02.1925, Seite 8.